



54. Jahrgang

28. November 2025

Nummer 23

Sitzung des Rates

Seite 156

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Verl
für das Haushaltsjahr 2026

Seite 157

Bekanntmachung der Satzung vom 24.11.2025 über die Abweichung
von den Merkmalen der endgültigen Herstellung nach § 9 Abs. 3 der
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt
Verl vom 31.08.1984 (Amtsblatt Verl, S. 54/84)

Seite 159

Bekanntmachung der sechsten Änderungssatzung vom 24.11.2025
der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der
Stadt Verl vom 31.08.1984 (Amtsblatt Verl, S. 54/84)

Seite 162

Bekanntmachung

Am Freitag, dem 5. Dezember 2025, findet um 18.00 Uhr die 3. Sitzung des Rates im großen Sitzungs-
saal des Rathauses der Stadt Verl statt.

T a g e s o r d n u n g

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

1. Ehrung der Inhaberinnen und Inhaber der Jubiläums-Ehrenamtskarte
2. Verleihung des Heimat-Preises der Stadt Verl
3. Verleihung eines Sonderpreises der Stadt Verl
4. Verleihung der Ehrennadel der Stadt Verl

Verl, den 27.11.2025

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung**des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Verl mit Beschluss vom xx.xx.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	93.383.212 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	121.375.130 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.435.662 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	103.829.770 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	61.803.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	61.024.950 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.125.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.	14.005.000 EUR
--------------	----------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf

27.991.918 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 207 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 208 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 355 v. H. |

§ 7

Die zum 31.12.2025 bestehenden Bilanzierungshilfen für coronabedingte Finanzschäden sowie für Finanzschäden infolge des Ukrainekrieges werden gemäß § 33a Abs. 3 KomHVO i.V.m. § 6 Abs. 2 NKF-CUIG zum 01.01.2026 vollständig und ergebnisneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht

Verl, den 20.11.2025

aufgestellt:

bestätigt:

gezeichnet:
Sven Schallenberg
Kämmerer

gezeichnet:
Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
nach den geltenden Vorschriften

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens während der Öffnungszeiten im Rathaus, Paderborner Straße 5, Zimmer 150 oder 151, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Sie ist in dem vorgenannten Zeitraum ebenfalls unter der Adresse <https://www.verl.de/politik-verwaltung/finanzen/haushalt.html> im Internet abrufbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, und zwar ab sofort, Einwendungen bei der Stadtverwaltung Verl, Anschrift wie zuvor, erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Verl in öffentlicher Sitzung.

Verl, den 20.11.2025

gezeichnet:
Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung vom 24.11.2025 über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Verl vom 31.08.1984 (Amtsblatt Verl, S. 54/84)

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) hat der Rat der Stadt Verl am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Daimlerstraße (wie im beigefügten Lageplan dargestellt), ist mit

- Fahrbahn
- Straßenentwässerung
- Straßenbeleuchtung
- einseitigem Gehweg auf Teilstrecken
- Bepflanzung

endgültig hergestellt und soll weitere Teileinrichtungen, die gemäß § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Verl vorgesehen sind, nicht erhalten.

Das Merkmal, dass die Fläche der Erschließungsanlage „im Eigentum der Stadt steht“, entfällt. Insofern erfolgt eine Abweichung von den üblichen Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 24.11.2025

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister



Bekanntmachung**der sechsten Änderungssatzung vom 24.11.2025 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Verl vom 31.08.1984 (Amtsblatt Verl, S. 54/84)**

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) hat der Rat der Stadt Verl am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Erschließungsbeitragssatzung erhält den nachfolgenden Wortlaut:

**§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist

a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,

b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,

c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,

5. Parkflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,

b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,

b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Bei Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gehören insbesondere die Kosten für:

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radwege,
- f) die Gehwege,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

(5) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(6) Für Parkflächen, Grünanlagen und Anlagen nach § 9 a gelten Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(7) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen.

§ 2

§ 9 a der Erschließungsbeitragssatzung erhält den nachfolgenden Wortlaut:

§ 9 a
Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 24.11.2025

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

